

Jugendordnung der Bläserjugend Baden-Württemberg

Beschluss am 10.09.1977 in Ruit, zuletzt geändert am 24.03.2018 in Grötzingen. Bestätigt in der Landesvorstandsitzung des BVBW am 14.04.2018 in Illmensee.

Allgemeines

Aus Gründen einfacherer Lesbarkeit sind alle in der Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen nur in maskuliner Form geschrieben. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

§1 Name und Sitz

- (1) Die Bläserjugend Baden-Württemberg (BJBW) ist die Jugendorganisation des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. (BVBW).
- (2) Die BJBW bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des BVBW.
- (3) Die BJBW ist eine nicht rechtsfähige Vereinigung innerhalb des im Vereinsregister eingetragenen BVBW.
- (4) BJBW und BVBW haben denselben Sitz.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der BJBW sind die Kreisverbände des BVBW mit ihren Mitgliedern in den Musikvereinigungen bis 27 Jahre.
- (2) Die Kreisverbände und Musikvereinigungen des BVBW haben in eigenen Jugendordnungen die Aufgaben der Jungmusiker als Gemeinschaft der Kreisverbände und Musikvereinigungen festzulegen.
- (3) Die Vorschriften des Jugendbildungsgesetzes von Baden-Württemberg bleiben davon unberührt.

§3 Grundsätze

- (1) Die BJBW orientiert sich in ihrer Bildungsarbeit an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung; sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Die BJBW tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- (2) Die BJBW ist eine auf demokratischer Grundlage gebildete Vertretung der Jugendorganisationen der Kreisverbände und Musikvereinigungen des BVBW.

§4 Aufgabe und Zweck

- (1) Aufgabe der BJBW ist die Förderung der fachlich musikalischen Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Jugendfragen innerhalb des BVBW und die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder.
- (2) Die fachlich-musikalische Jugendarbeit erstreckt sich auf

- a) die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker in den Musikvereinigungen nach den dafür empfohlenen Sachgebieten der Leistungsgruppen D1, D2 und D3;
- b) die Fortbildung der Jungmusiker im Bereich der Kreisverbände in den Leistungsgruppen D1, D2 und D3;
- c) die Pr
 üfungsabnahme in den Bereichen D1 und D2 f
 ällt in die Verantwortung des jeweiligen Kreisverbandsjugendleiters. Im Bereich D3 bleibt diese in der Verantwortung der BJBW;
- d) die Veranstaltung von Jugendwertungsspielen in den Kreisverbänden. Die Grundlage hierfür bilden die Wertungsspielordnung für Konzertmusik und die Wertungsspielordnung für Solo- und Kammermusik;
- e) die Empfehlung geeigneter Literatur für den Jugendmusikbereich;
- (3) Die überfachliche Ausbildung orientiert sich am Jugendbildungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Näheres wird in der Geschäftsordnung der BJBW geregelt.

§5 Organe

Organe der BJBW sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Landesvorstand
- c) der Vorstand

§6 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Jugendorganisationen der Kreisverbände
 - b) den Mitgliedern des Landesvorstandes
- (2) Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre vor der Landesversammlung des BVBW statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Landesvorstandes einzuberufen.
- (3) Die Hauptversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand der BJBW mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einberufen. Die Mitglieder der Hauptversammlung werden in Schriftform benachrichtigt.
- (4) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der BJBW. Sie beschließt im Grundsätzlichen und Wesentlichen die Arbeit der BJBW. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes gem. §8 (1) a) bis g)
 - b) die Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - c) die Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) der Beschluss über die Einsetzung und Auflösung von ständigen Ausschüssen
 - g) die Änderung der Jugendordnung
 - h) die Wahl der Kassenprüfer
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung der BJBW.
- (5) Jedes Mitglied des Landesvorstandes sowie jeder anwesende Delegierte der Jugendorganisationen der Kreisverbände hat eine Stimme.

Die Zahl der Stimmberechtigten der Jugendorganisationen der Kreisverbände ist durch die Anzahl ihrer Aktiven unter 27 Jahren beschränkt. Pro 1.000 Aktiven unter 27 Jahren erhöht sich die Zahl der Delegierten um eine Person.

- (6) Die Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Falls sich nur ein Bewerber für ein Vorstandsamt zur Wahl stellt kann offen gewählt werden, sofern mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten sowie der Bewerber selbst einer offenen Wahl zustimmen.
- (7) Die Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmen geheim. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Die Wahlordnung ist in der Geschäftsordnung der BJBW geregelt.

§7 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Kreisverbandsjugendleitern oder einem gewählten Stellvertreter
- (2) Dem Landesvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind oder keinen Aufschub bis zur nächsten Hauptversammlung dulden.
 - b) Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes.
 - c) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Billigung der Grundsätze künftiger Haushaltsführung.
 - d) Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung.
- (3) Der Landesvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Seine Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Sitzung.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertretern
 - c) gegebenenfalls dem ehrenamtlichen Geschäftsführer
 - d) dem Fachbereichsleiter Finanzen
 - e) dem Fachbereichsleiter musikalische Bildung
 - f) dem Fachbereichsleiter außermusikalische Bildung
 - g) dem Fachbereichsleiter Medien und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) einem Vorstandsmitglied des BVBW oder einem von diesem beauftragten Vertreter.
- (2) Vorstand i.S.d. §26 BGB ist der Vorstand des BVBW. Der BVBW ermächtigt den Landesvorsitzenden und die stellvertretenden Landesvorsitzenden der BJBW mit den für die Umsetzung der vom BVBW übertragenen Aufgaben zur Organisation der BJBW notwendigen Vertretungs- und Zeichnungsbefugnissen nach außen. Der Landesvorsitzende der BJBW und dessen Stellvertreter haben Alleinvertretungsrecht. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Landesvorsitzenden nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nach $\S 8$ (1) a) g) werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

- (4) Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der BJBW im Rahmen und nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse Ihrer Organe.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes der BJBW regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums des BVBW bedarf.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach $\S 8$ (1) a) g) während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.
- (7) Der Landesvorsitzende der BJBW hat Sitz und Stimme im Präsidium des BVBW.

§9 Mitgliedsbeiträge – Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben der BJBW werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Es gilt die Beitragsordnung des BVBW.
- (2) Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet die BJBW in eigener Zuständigkeit.
- (3) Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle und der Haushaltsplan der Zustimmung des Präsidiums des BVBW.

§10 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden vom Landesvorsitzenden und gegebenenfalls dem ehrenamtlichen Geschäftsführer geführt.
- (2) Im Falle eines hauptamtlichen Geschäftsführers werden die Rechte und Pflichten durch einen Anstellungsvertrag geregelt. Der Anstellungsvertrag wird vom Vorstand des BVBW abgeschlossen.

§11 Änderungsbestimmungen

- (1) Die Organe der BJBW verpflichten sich gegenüber dem BVBW unbeschadet der Bestimmungen dieser Ordnung zur Beachtung der Satzungsbestimmungen des BVBW.
- (2) Änderungen der Jugendordnung der BJBW bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes des BVBW gemäß BVBW-Satzung.